



Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Aufgrund § 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in seiner aktuellen Fassung erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Jegliche Entnahme von Wasser aus Fließgewässern (Bächen) auf dem Gebiet der Stadt Köln, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, wird untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und gilt bis einschließlich **31. Oktober 2025**. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 114 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZustVU sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Ordnungsbehördengesetz.

Bereits in den Sommermonaten der vorangegangenen Jahre 2018, 2019, 2020, 2022 und 2023 herrschte aufgrund von ausbleibenden beziehungsweise geringfügigen Niederschlägen eine langanhaltende Trockenheit. Die aktuelle Situation der Fließgewässer stellt sich aufgrund der äußerst geringen Niederschläge im Frühjahr 2025, mit Ausnahme des Januars und Aprils, ebenso dar. Die meisten Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Köln führen nur noch wenig beziehungsweise kein Wasser mehr und drohen, wie der Selbach und Gießbach, trocken zu fallen. Dies gilt insbesondere für den Flehbach, Frankenforstbach, Wasserbach und Kurtenwaldbach. Aufgrund ständiger Beobachtungen und Kontrollen der Gewässer durch die zuständigen Stellen ist eine verminderte Wasserführung bei den übrigen Gewässern wie Strunde, Frankenforstbach und Kemperbach bereits feststellbar. Mit einer Entspannung der Situation ist – auch unter Berücksichtigung möglicher, lokaler, kurzzeitiger Niederschläge – nicht zu rechnen. Laut Deutschem Wetterdienst ist aufgrund des Klimawandels die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Sommer 2025 gegenüber dem langjährigen Klimamittel zu warm ausfallen wird.

Aufgrund der geringen Wasserstände werden die Gewässer sowie die im und am Wasser lebenden Organismen und Pflanzen nachhaltig gestört. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die Beeinträchtigung erheblich. Ungeregelte, unbeschränkte und vielfache Entnahmen von Wasser bedrohen dabei nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern, sondern gefährden auch die notwendige, natürliche Selbstreinigung der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Dies führt zu einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und der Pflanzen.

Grundsätzlich dürfen Eigentümer*innen von Gewässergrundstücken und Anliegende gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) Wasser für den eigenen Bedarf nach § 19 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) per Handschöpfung aus oberirdischen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Abweichend von § 26 WHG kann die Stadt Köln als zuständige Behörde nach § 21 LWG den Eigentümer- und Anliegergebrauch beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird. Hiervon wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, Gebrauch gemacht.

Die Untersagung der Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern ist verhältnismäßig.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, um vorsorglich die Funktion des Wassers als Lebensgrundlage und gewässer-ökologische Belange in Bezug auf die im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen in einem ausreichenden Lebensraum zu schützen und zu erhalten. Angesichts der Wetterlage und der damit verbundenen akuten Gefährdung für die Gewässer ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Etwaige Pressemitteilungen der zuständigen Stellen, in der die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und zwangsläufig die in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Bachanliegenden zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen worden sind, reichen nicht aus, um den Schutz der Gewässer zu erreichen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Anliegenden und Eigentümer*innen an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der Bedrohungslage für die Lebensräume sowie die gesamte Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

In Ausnahmefällen kann Inhabern von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach fachlicher Prüfung erteilt werden. Damit sind die Interessen der Eigentümer*innen von Gewässergrundstücken und der Anliegenden angemessen berücksichtigt. Hierbei gilt im Sinne der gebotenen Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG zu berücksichtigen, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse einzelner Personen nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Eigentümer*innen und Anliegenden abgewogen. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass sich durch weitere Wasserentnahmen bei derzeit vorherrschenden Wetterverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushaltes drastisch verschlechtert, sodass durch weitere unkontrollierte Entnahmen der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Nach Abwägung der betroffenen Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer schnellstmöglichen Versagung der Wasserentnahme der Vorrang gegeben werden. Die Eilbedürftigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich ferner insbesondere aus dem erforderlichen Schutz sehr hoher Rechtsgüter, welche auch in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz in Artikel 20 a Grundgesetz verankert sind.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Die Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der aktuellen Wetterlage und der davon abhängigen wasserwirtschaftlichen Situation widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln erhoben werden.

Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 WHG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Köln, den 23.06.2025

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Katrin Wieland
Vertretung der Amtsleitung